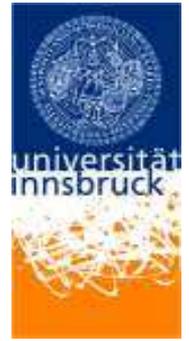


MITTEILUNGSBLATT

DER

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck



Internet: <http://www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2011/2012

Ausgegeben am 31. Mai 2012

29. Stück

- 306. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Bau- und Umweltingenieurwissenschaften
- 307. Änderung des Curriculums für das gemeinsame Bachelorstudium Mechatronik der Universität Innsbruck und der privaten Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik Hall
- 308. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Katholische Religionspädagogik
- 309. Änderung des Curriculums für das Diplomstudium Katholische Fachtheologie
- 310. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Katholische Religionspädagogik
- 311. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät
- 312. Änderung des Curriculums für das PhD-Programm Katholisch-Theologische Fakultät (Doktoratsstudium)

306. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Bau- und Umweltingenieurwissenschaften

Das Curriculum für das Bachelorstudium Bau- und Umweltingenieurwissenschaften an der Fakultät für Bauingenieurwissenschaften der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 23.04.2007, 35. Stück, Nr. 199, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 466, wird wie folgt geändert:
(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Fakultät für Bauingenieurwissenschaften vom 19.4.2012 und genehmigt mit Beschluss des Senats vom 24.05.2012)

1. In § 3 entfällt Abs. 5.

2. In § 4 Abs. 1 Z 14 lit. b lautet die erste Zeile:

b) LV Vermessungskunde 1

UE1, 1.0 ECTS-AP

3. In § 4 entfällt Abs. 3.

4. In § 5 Abs. 2 entfällt Z 3 und 4.

5. In § 8 entfällt Abs. 10.

6. § 10 Abs. 4 lautet:

„(4) § 5 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 31. Mai 2012, 29. Stück, Nr. 306, tritt mit Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft.“

7. Dem § 10 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) §§ 3, 4, 5 und 8 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 31. Mai 2012, 29. Stück, Nr. 306, treten mit 1. Oktober 2012 in Kraft und sind auf alle Studierenden anzuwenden.“

8. Im Anhang Äquivalenzliste wird in der 6. Spalte, Zeile 7, der Ausdruck „SL1“ durch „UE1“ ersetzt.

Für die Curriculum-Kommission:
Ao. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Rudolf Stark

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

307. Änderung des Curriculums für das gemeinsame Bachelorstudium Mechatronik der Universität Innsbruck und der privaten Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik Hall

Das Curriculum für das gemeinsame Bachelorstudium Mechatronik der Universität Innsbruck und der privaten Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 09.06.2011, 28. Stück, Nr. 472, wird wie folgt geändert:

(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Fakultät für Bauingenieurwissenschaften vom 19.04.2012 und der Studienkommission Mechatronik an der UMIT vom 19.04.2012, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 24.05.2012)

1. In § 7 Abs. 2 entfällt Z 3.

2. § 11 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) § 7 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 31. Mai 2012, 29. Stück, Nr. 307, tritt mit Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft.

(3) § 7 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 31. Mai 2012, 29. Stück, Nr. 307, tritt mit 1. Oktober 2012 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden.“

Für die Curriculum-Kommissionen:
Ao. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Rudolf Stark

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

308. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Katholische Religionspädagogik

Das Curriculum für das Bachelorstudium Katholische Religionspädagogik an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 13. Feber 2009, 21. Stück, Nr. 127, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 434, wird wie folgt geändert:

(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 10.05.2012, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 24.05.2012)

1. In § 6 Abs. 1 Z 5 lit. a und b wird der Ausdruck „VO“ jeweils durch den Ausdruck „VU“ ersetzt.

2. In § 6 Abs. 1 Z 6 lit. b wird der Ausdruck „VO“ durch den Ausdruck „VU“ ersetzt.

3. In § 6 Abs. 1 Z 11 lit. c wird der Ausdruck „VO“ durch den Ausdruck „VU“ ersetzt.

4. § 6 Abs. 2 Z 5 und 6 lauten:

5.	Wahlmodul: Pflichtschulen I	SST	ECTS-AP
a.	SE Fachdidaktik Pflichtschulen Einführung in die Rahmenbedingungen und die fachdidaktischen Grundkompetenzen für den Religionsunterricht an Volksschulen, Hauptschulen und Neuen Mittelschulen; relevante Fachlehrpläne; Erstellen von Jahresplänen und Planung konkreter Unterrichtseinheiten; zeitgemäße, geschlechtersensible und altersadäquate Lehr- und Lernwege; Projektunterricht und Freiarbeit	2	2
b.	PR Basispraktikum Erste begleitete schulische Unterrichtserfahrungen im Team und als einzelne Lehrperson	2	2
c.	PR Fachpraktikum Pflichtschulen I Praxiserfahrung an Volksschulen, Hauptschulen und Neuen Mittelschulen in der Beobachtung, Planung, Durchführung und Reflexion von Religionsunterricht; nach Möglichkeit Teilnahme an Projekten, Konferenzen und anderen Schulveranstaltungen	4	3,5
	Summe	8	7,5

	Lernziel des Moduls: Kennenlernen der Rahmenbedingungen und fachdidaktischen Grundkompetenzen für den Religionsunterricht an Volksschulen, Hauptschulen und Neuen Mittelschulen. Das Modul qualifiziert für die Absolvierung des Wahlmoduls „Höhere Schulen“ im Masterstudium Katholische Religionspädagogik.
	Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung der Pflichtmodule 1, 13 und 14

6.	Wahlmodul: Pflichtschulen II	SST	ECTS-AP
a.	VO Entwicklungspsychologie des Kindes- und Jugendalters Gegenstand und Aufgaben der Entwicklungspsychologie; Geschichte der Entwicklungspsychologie; wichtige aktuelle Sozialisations- und Entwicklungstheorien	2	3
b.	SE Spezielle Fachdidaktik Fachdidaktische Vertiefung in speziellen Teilbereichen mit wechselnden Schultypen	2	2
c.	PR Fachpraktikum Pflichtschulen II Praxiserfahrung an Berufsschulen, Polytechnischen Schulen oder Sonderschulen in der Beobachtung, Planung, Durchführung und Reflexion von Religionsunterricht; nach Möglichkeit Teilnahme an Projekten, Konferenzen und anderen Schulveranstaltungen	2	2,5
	Summe	6	7,5
	Lernziel des Moduls: Vertiefung des für den Religionsunterricht an Pflichtschulen nötigen Fachwissens. Das Modul qualifiziert für die Absolvierung des Wahlmoduls „Höhere Schulen“ im Masterstudium Katholische Religionspädagogik.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung der Pflichtmodule 1 und 14		

5. In § 6 Abs. 2 Z 7 lit. c wird der Ausdruck „VO“ durch den Ausdruck „VU“ ersetzt.

6. In § 8 Abs. 2 wird der Ausdruck „7 und 17“ durch den Ausdruck „5 bis 7, 11 und 17“ ersetzt.

7. Dem § 11 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Änderung des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 31. Mai 2012, 29. Stück, Nr. 308, tritt mit 1. Oktober 2012 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden.“

8. Dem § 12 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Lehrveranstaltungsprüfungen nach dem Curriculum für das Bachelorstudium Katholische Religionspädagogik in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 434, entsprechen den Lehrveranstaltungsprüfungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 31. Mai 2012, 29. Stück, Nr. 308, wie folgt:

Curriculum idF Mbl. vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 434	SSt	ECTS	Curriculum idF Mbl. vom 31. Mai 2012, 29. Stück, Nr. 308	SSt	ECTS
VO Theologie des Alten Testaments	1	1,5	VU Theologie des Alten Testaments	1	1,5
VO Theologie des Neuen Testaments	1	1,5	VU Theologie des Neuen Testaments	1	1,5
VO Fundamentaltheologie I (Religion): Der Mensch vor dem Geheimnis Gottes	1	2	VU Fundamentaltheologie I (Religion): Der Mensch vor dem Geheimnis Gottes	1	2
VO Kirchenrecht Grundlagen	1	2	VU Kirchenrecht Grundlagen	1	2
PR Fachpraktikum Pflichtschulen	6	6	PR Fachpraktikum Pflichtschulen I und PR Fachpraktikum Pflichtschulen II	4 2	3,5 2,5
VO Kirchliche Erwachsenenbildung	1	1,5	VU Kirchliche Erwachsenenbildung	1	1,5

9. Im Anhang lauten in der Tabelle die Zeilen FP Bibeltheologie Altes Testament (B), FP Bibeltheologie Neues Testament (B), FP Fundamentaltheologie (B), FP Kirchenrecht (B) und (Schul-)Praktikum:

FP Bibeltheologie Altes Testament (B)	3	3	VU Theologie des Alten Testaments	1	1,5
FP Bibeltheologie Neues Testament (B)	3	3	VU Theologie des Neuen Testaments	1	1,5
FP Fundamentaltheologie (B)	3	3	VU Fundamentaltheologie I (Religion): Der Mensch vor dem Geheimnis Gottes und	1	2
			VO Fundamentaltheologie II: Offenbarung in Jesus Christus und der Kirche	2	3
FP Kirchenrecht (B)	2	2	VU Kirchenrecht Grundlagen	1	2
(Schul-)Praktikum	(6)	6	PR Basispraktikum und	2	2
			PR Fachpraktikum Pflichtschulen I und	4	3,5
			PR Fachpraktikum Pflichtschulen II	2	2,5

Für die Curriculum-Kommission:
Univ.-Prof. DDr. Gerhard Leibold

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

309. Änderung des Curriculums für das Diplomstudium Katholische Fachtheologie

Das Curriculum für das Diplomstudium Katholische Fachtheologie an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 13. Feber 2009, 20. Stück, Nr. 126, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 435, wird wie folgt geändert:
(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 10.05.2012, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 24.05.2012)

1. In § 6 Abs. 1 Z 7 lit. b wird der Ausdruck „VO“ durch den Ausdruck „VU“ ersetzt.

2. In § 6 Abs. 1 Z 12 lit. c wird der Ausdruck „VO“ durch den Ausdruck „VU“ ersetzt.

3. In § 7 Abs. 2 Z 5 lit. a wird in der Spalte ECTS-AP die Zahl „2“ durch die Zahl „2,5“ ersetzt.

4. In § 7 Abs. 2 Z 5 lit. c wird der Ausdruck „SE“ durch den Ausdruck „VU“ und in der Spalte ECTS-AP die Zahl „2“ durch die Zahl „1,5“ ersetzt.

5. Dem § 12 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Änderung des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 31. Mai 2012, 29. Stück, Nr. 309, tritt mit 1. Oktober 2012 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden.“

6. Dem § 13 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Lehrveranstaltungsprüfungen nach dem Curriculum für das Diplomstudium Katholische Fachtheologie in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 435, entsprechen den Lehrveranstaltungsprüfungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 31. Mai 2012, 29. Stück, Nr. 309, wie folgt:

Curriculum idF Mbl. vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 435	SSt	ECTS	Curriculum idF Mbl. vom 31. Mai 2012, 29. Stück, Nr. 309	SSt	ECTS
VO Fundamentaltheologie I (Religion): Der Mensch vor dem Geheimnis Gottes	1	2	VU Fundamentaltheologie I (Religion): Der Mensch vor dem Geheimnis Gottes	1	2
VO Kirchenrecht Grundlagen	1	2	VU Kirchenrecht Grundlagen	1	2
SE Diakonische Seelsorge	1	2	SE Diakonische Seelsorge	1	2,5
SE Kirchliche Erwachsenenbildung	1	2	VU Kirchliche Erwachsenenbildung	1	1,5

7. Im Anhang lauten in der Tabelle die Zeilen FP Fundamentaltheologie (B) und FP Kirchenrecht (B):

FP Fundamentaltheologie (B)	3	3	VU Fundamentaltheologie I (Religion): Der Mensch vor dem Geheimnis Gottes (1. StA) und VO Fundamentaltheologie II: Offenbarung in Jesus Christus und der Kirche (1. StA)	1 2	2 3
FP Kirchenrecht (B)	2	2	VU Kirchenrecht Grundlagen (1. StA)	1	2

Für die Curriculum-Kommission:
Univ.-Prof. DDr. Gerhard Leibold

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

310. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Katholische Religionspädagogik

Das Curriculum für das Masterstudium Katholische Religionspädagogik an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 13. Feber 2009, 23. Stück, Nr. 129, wird wie folgt geändert:
(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 10.05.2012, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 24.05.2012)

1. § 4 Abs. 1 und 2 lautet:

- (1) Die Zulassung zum Masterstudium Katholische Religionspädagogik setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des Masterstudiums abzulegen sind.
- (2) Das Bachelorstudium Katholische Religionspädagogik an der Universität Innsbruck gilt jedenfalls als fachlich in Frage kommendes Studium im Sinne des Abs. 1.“

2. In § 7 Abs. 2 Z 1 lit. c wird nach dem Ausdruck „PR Fachpraktikum“ die Wortfolge „und Praktikumsbegleitung“ eingefügt und in den Spalten SSt und ECTS-AP die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

3. In § 7 Abs. 2 Z 1 entfällt lit. d.

4. In § 7 Abs. 2 Z 2 lit. b wird der Ausdruck „KU“ durch den Ausdruck „SE“ ersetzt.

5. In § 11 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die Änderung des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 31. Mai 2012, 29. Stück, Nr. 310, tritt mit 1. Oktober 2012 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden.“

6. Dem § 12 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Lehrveranstaltungsprüfungen nach dem Curriculum für das Masterstudium Katholische Religionspädagogik in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 13. Feber 2009, 23. Stück, Nr. 129, entsprechen den Lehrveranstaltungsprüfungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 31. Mai 2012, 29. Stück, Nr. 310, wie folgt:

Curriculum idF Mbl. vom 13. Feber 2009, 23. Stück, Nr. 129	SSt	ECTS	Curriculum idF Mbl. vom 31. Mai 2012, 29. Stück, Nr. 310	SSt	ECTS
PR Fachpraktikum Höhere Schulen und PR Praktikumsbegleitung Höhere Schulen	3 1	3 1	PR Fachpraktikum und Praktikumsbegleitung Höhere Schulen	4	4
KU Projektentwicklung Kommunikative Bildung, Beratung und Seelsorge	2	5	SE Projektentwicklung Kommunikative Bildung, Beratung und Seelsorge	2	5

7. Im Anhang lautet in der Tabelle die Zeile (Schul-)Praktikum:

(Schul-)Praktikum	(6)	6	PR Fachpraktikum und Praktikumsbegleitung Höhere Schulen	4	4
-------------------	-----	---	--	---	---

Für die Curriculum-Kommission:
Univ.-Prof. DDr. Gerhard Leibold

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

311. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät

Das Curriculum für das Masterstudium Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 13. Feber 2009, 24. Stück, Nr. 130, zuletzt geändert im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 30. September 2009, 113. Stück, Nr. 432, wird wie folgt geändert:
(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 10.05.2012, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 24.05.2012)

1. § 4 Abs. 1 und 2 lautet:

- (1) Die Zulassung zum Masterstudium Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des Masterstudiums abzulegen sind.
- (2) Das Bachelorstudium Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck gilt jedenfalls als fachlich in Frage kommendes Studium im Sinne des Abs. 1.“

2. In § 7 Abs. 2 lautet die Einleitung:

„(2) Wahlmodule

Es sind Wahlmodule im Ausmaß von insgesamt 22,5 ECTS-AP zu absolvieren: Je nach fachlicher Ausrichtung der Masterarbeit ist dabei eines der Wahlmodule 1 bis 3 jedenfalls zu wählen (siehe § 8 Abs 2). Zusätzlich sind alternativ zu wählen: die Wahlmodule 3a und 3b, das Wahlmodul 4, die Wahlmodule 5 und 6 oder das Wahlmodul 7.“

3. In § 7 Abs. 2 Z 1, 2 und 3 lautet die Zeile „Anmeldungsvoraussetzung/en“ jeweils:

Anmeldungsvoraussetzung/en: keine
--

4. In § 7 Abs. 2 werden nach Z 3 folgende Z 3a und 3 b eingefügt:

3a.	Wahlmodul: Spezielle Fragen der Gegenwartsphilosophie	SST	ECTS-AP
a.	VO Gegenwartsphilosophie Vertiefte Darstellung ausgewählter Fragen und Theorien der Gegenwartsphilosophie	2	3,5
b.	SE Gegenwartsphilosophie Fortgeschrittene Behandlung ausgewählter Fragestellungen und Theorien der Gegenwartsphilosophie im Rahmen von Diskussionen, Referaten und schriftlichen Arbeiten und eventuell Lehrausgängen	2	4
	Summe	4	7,5
Lernziel des Moduls: Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse ausgewählter Fragestellungen und Theorien der Gegenwartsphilosophie; die Befähigung, ausgewählte Fragestellungen und Theorien der Gegenwartsphilosophie aufgrund von Präsentationen und Lektüren ausgewählter Texte zueinander in Beziehung zu setzen, im Kontext der aktuellen Forschungsdiskussion zu analysieren, selbstständig zu hinterfragen und vor dem Hintergrund des geschichtlichen Kontextes weiterzuentwickeln.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

3b.	Wahlmodul: Interkulturelle Philosophie	SST	ECTS-AP
a.	VO Interkulturelle Philosophie Vertiefte Darstellung ausgewählter Fragen und Theorien der Interkulturellen Philosophie in philosophiehistorischer und/oder systematischer Hinsicht	2	3,5
b.	SE Interkulturelle Philosophie Fortgeschrittene Behandlung ausgewählter Fragestellungen und Theorien der Interkulturellen Philosophie in philosophiehistorischer und/oder systematischer Hinsicht im Rahmen von Diskussionen, Referaten und schriftlichen Arbeiten und eventuell Lehrausgängen	2	4
	Summe	4	7,5
Lernziel des Moduls: Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse ausgewählter Fragestellungen und Theorien der Interkulturellen Philosophie; Ausbildung des Problembewusstseins in Bezug auf			

	interkulturelles Philosophieren; hermeneutische und komparative Kompetenz; die Befähigung, ausgewählte Fragestellungen und Theorien der Interkulturellen Philosophie zu analysieren, selbstständig zu hinterfragen und zu aktuellen gesellschaftlichen Problemstellungen in Beziehung zu setzen.
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine

5. In § 7 Abs. 2 Z 7 lit. b wird der Ausdruck „VO“ durch den Ausdruck „VU“ ersetzt.

6. In § 11 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die Änderung des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 31. Mai 2012, 29. Stück, Nr. 311, tritt mit 1. Oktober 2012 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden.“

7. Dem § 11 wird folgender § 12 angefügt:

„§ 12 Übergangsbestimmungen

Die Lehrveranstaltungsprüfungen nach dem Curriculum für das Masterstudium Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 30. September 2009, 113. Stück, Nr. 432, entsprechen den Lehrveranstaltungsprüfungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 31. Mai 2012, 29. Stück, Nr. 311, wie folgt:

Curriculum idF Mbl. vom 30. September 2009, 113. Stück, Nr. 432	SSt	ECTS	Curriculum idF Mbl. vom 31. Mai 2012, 29. Stück, Nr. 311	SSt	ECTS
VO Fundamentalthologie I (Religion): Der Mensch vor dem Geheimnis Gottes	1	2	VU Fundamentalthologie I (Religion): Der Mensch vor dem Geheimnis Gottes	1	2

Für die Curriculum-Kommission:
Univ.-Prof. DDr. Gerhard Leibold

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

312. Änderung des Curriculums für das PhD-Programm Katholisch-Theologische Fakultät (Doktoratsstudium)

Das Curriculum für das PhD-Programm Katholisch-Theologische Fakultät (Doktoratsstudium) der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 22. April 2009, 69. Stück, Nr. 261, wird wie folgt geändert:

(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 10.05.2012, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 24.05.2012)

1. In § 6 Abs. 2 Z 1 lautet die Lehrveranstaltungsbeschreibung:

„Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 5 ECTS-AP zu absolvieren. Davon ist mindestens eine Lehrveranstaltung aus dem Bereich ‚Gleichstellung und Gender‘ zu wählen.“

2. In § 10 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die Änderung des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 31. Mai 2012, 29. Stück, Nr. 312, tritt mit 1. Oktober 2012 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden.“

Für die Curriculum-Kommission:
Univ.-Prof. DDr. Gerhard Leibold

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal
